

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

ZUM
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT LANDSCHAFTSPLAN

DECKBLATT NR. 20

GEMEINDE	TIEFENBACH
LANDKREIS	LANDSHUT
REGIERUNGSBEZIRK	NIEDERBAYERN

BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE
ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG



PLANUNGSTRÄGER:

Gemeinde Tiefenbach
Hauptstraße 42
84184 Tiefenbach



PLANUNG:

C
Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3 84028 Landshut
Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29
e-mail: info@komplan-landshut.de



Stand: 17.12.2019

Projekt Nr.: 18-1072_FNP/LP_D

ALLGEMEINES

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 20 ist es, auf bisher im Außenbereich gelegenen und bisher als Abbaugelände genutzten Flächen, ein Sondergebiet für die regenerative Energienutzung zu ermöglichen.

Die Flächen sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan bisher als landwirtschaftliche Nutzflächen ausgewiesen.

Durch die Fortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Vor allem unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte soll dabei eine zeitgemäße, den heutigen Anforderungen ausgerichtete Entwicklung ermöglicht werden.

Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan *Freiflächenphotovoltaikanlage Binsham-Erweiterung*, dem weitere Informationen und Details entnommen werden können.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ein Umweltbericht erforderlich, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes hängen von der jeweiligen Planungssituation ab und werden von der Kommune in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt.

Im vorliegenden Fall erfolgte die Erarbeitung des Umweltberichtes parallel zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan *Freiflächenphotovoltaikanlage Binsham-Erweiterung* und des *Deckblattes Nr. 20* zum Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan und dient somit gleichzeitig als Planungsgrundlage für das laufende Bauleitplanverfahren.

Hinsichtlich der darin gewonnenen Erkenntnisse wird auf den gemeinsamen *Umweltbericht nach § 2a BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Freiflächenphotovoltaikanlage Binsham-Erweiterung und zum Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan Deckblatt Nr. 20* verwiesen, der den Verfahrensunterlagen beiliegt.

VERFAHRENSABLAUF

Für das *Deckblatt Nr. 20* zum Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Tiefenbach in der Fassung vom 16.10.2018 wurden die Vorentwurfsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Als Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und für die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB der Zeitraum vom 27.12.2018 bis 01.02.2019 festgelegt.

Der Entwurf des *Deckblattes Nr. 20* zum Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Tiefenbach in der Fassung vom 19.03.2019 wurde gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.09.2019 bis 25.10.2019 öffentlich ausgelegt.

Der Feststellungsbeschluss erfolgte in der Fassung vom 17.12.2019 am 17.12.2019.

Folgende Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landshut,
- Bayerischer Bauernverband,
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege,
- Bayernwerk Netz GmbH,
- Bund Naturschutz,
- Deutsche Telekom Technik GmbH,
- Handwerkskammer,
- Industrie- und Handelskammer,
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH,
- Landratsamt Landshut:
 - Abteilung Untere Bauaufsicht,
 - Abteilung Kreisbau SG 44,
 - Abteilung Immissionsschutz,
 - Abteilung Naturschutz,
 - Abteilung Wasserrecht,
 - Abteilung Feuerwehrwesen/ Kreisbrandrat,
 - Abteilung Gesundheitswesen,
 - Abteilung Tiefbau,
- Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsicht,
- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung,
- Regionaler Planungsverband Region 13 Landshut,
- Wasserwirtschaftsamt Landshut,
- Zweckverband zur Wasserversorgung Isar-Vils-Gruppe,
- Nachbarkommunen:
 - Gemeinde Bruckberg,
 - Gemeinde Eching,
 - Gemeinde Kumhausen,
 - Gemeinde Vilsheim,
 - Stadt Landshut.

BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen wurden zur Erarbeitung herangezogen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Landshut,
- Artenschutzkartierung,
- Fachdateninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt,
- Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete,
- Altlastenkataster Landshut,
- Umweltatlas Bayern,
- Rauminformationssystem Bayern,
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz,
- Bayernatlas,
- Bayernviewer Denkmal,
- Landesentwicklungsprogramm Bayern,
- Regionalplan Landshut,
- eigene Kartierungen und Erhebungen.

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- Begründung zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan durch *Deckblatt Nr. 20*,
- Umweltbericht zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan *Freiflächenphotovoltaikanlage Binsham-Erweiterung* und zum *Deckblatt Nr. 20* des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden/ Fläche, auf Wasser, auf Klima und Luft, auf das Landschaftsbild/ Erholungseignung sowie auf Kultur- und Sachgüter im Zuge der Fortschreibung geprüft.

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

- Erhöhte Lärmentwicklungen und Erschütterungen sowie Staubentwicklung durch den Betrieb von Baumaschinen und der Anlieferung von Baustoffen/ Bauteilen während der Bauphase,
- Entstehung von Abfällen (überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien etc.) während der Bauphase,
- Verlust des vorhandenen Freiraumes,
- Bereitstellung umweltfreundlicher Energie,
- Beschränkung der Nutzungsdauer der Anlage und Rückbau der Anlage nach Ablauf der Nutzungsdauer sowie Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung,
- technische Überprägungen im Sichtfeld eines ausgewiesenen Wanderweges.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt negativ** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna

- Verbesserung von Lebensräumen und Ausbreitungskorridoren,
- Bereitstellung von Biotopverbundelementen,
- kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln während der Laufzeit der Anlage,
- geringfügige Störungen durch Lärm, Erschütterungen.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Flora

- Bereitstellung von Biotopverbundelementen,
- Verbesserung von Lebensräumen und Ausbreitungskorridoren im Landschaftsausschnitt,
- kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln während der Laufzeit der Anlage.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/ Fläche

- Geringfügiger Verlust und Beeinträchtigung bodenökologischer Funktionen im Bereich der Versiegelungen,
- keine Veränderung der Untergrundverhältnisse (Untergrundverhältnisse sind durch Abbautätigkeit bereits verändert),
- kein Einsatz von Spritz- und Düngemitteln während der Laufzeit der Anlage.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- Nahezu zu vernachlässigende Grundwassergefährdung durch den Baubetrieb,
- kein Anfallen von Abwässern.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

- Geringfügige Erzeugung von Emissionen durch Verkehr und Bautätigkeit (temporär),
- Energiequellen Förderung des Lokalklimas durch die Nutzung alternativer Energiequellen,
- Aufheizung der Module im Sommer.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungseignung

- Veränderung der Kulturlandschaft und des Landschaftscharakters durch technische Bauwerke (Solarmodule),
- technische Überprägungen der Sichtbeziehungen von einem ausgewiesenen Wanderweg aus,
- Anlage von Eingrünungsstrukturen im Randbereich.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt negativ** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Meldung zu Tage kommender Bodenfunde an das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz,
- geringfügige Beeinträchtigungsgefahr durch Punktfundamente,
- keine Veränderungen der Sichtbeziehungen von den umliegenden Baudenkmalern aus.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

Die bedingt negativen Auswirkungen des Vorhabens konzentrieren sich auf die Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild/ Erholungseignung. Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter stellen sich neutral bis positiv dar.

ALTERNATIVENPRÜFUNG

Standortalternativen

Die Untersuchung alternativer Standorte bietet grundsätzlich eine primäre Möglichkeit, entstehende Umweltauswirkungen zu minimieren. Kernpunkt ist hier die Prüfung, ob an einem anderen Standort bei vergleichbarer Eingriffsplanung weniger schwerwiegende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu erwarten wären.

Im vorliegenden Fall wurde auf eine Standortprüfung im klassischen Sinn verzichtet. Das Bayerische Staatsministerium des Inneren (IMS) formulierte mit Schreiben an die Regierungen und unteren Bauaufsichtsbehörden am 19.11.2009 und 14.01.2011 entsprechende Grundsätze hinsichtlich der baurechtlichen Beurteilung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Demnach soll mit dem Anbindungsgebot bei diesen Anlagen neben anderen Kriterien die Zerschneidung weitgehend ungestörter Landschaft vermieden werden. Interpretiert wird dies entsprechend der EEG-Variante "auto- oder eisenbahnahe Fläche" dahingehend, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in diesem eng begrenzten Korridor von 110 m beidseits der Autobahn- oder Eisenbahntrassen sowie auf Konversionsflächen angesichts deren Vorbelastungen der Flächen realisierbar sind.

Hinsichtlich der Konversionsflächen ist der ökologische Wert infolge der Abbautätigkeit im Verhältnis zur ursprünglichen Nutzung deutlich reduziert, die Auswirkungen der Nutzung bestehen weiterhin fort (Erscheinungsbild der Landschaft/ veränderte Untergrundverhältnisse). Im vorliegenden Fall handelt es sich um die vergleichsweise geringfügige Erweiterung einer bestehenden großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlage, die hier bereits eine Vorbelastung darstellt, die an einem anderen Standort in der Gemeinde nicht in diesem Maß vorhanden ist.

Zudem bestehen in der Gesamtheit keine grundlegend negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes, noch Konflikte mit aktuellen Nutzungen am Standort und dessen Umfeld.

Für die Flächenausweisung am vorliegenden Standort sprechen weiterhin:

- keine Kollision mit öffentlichen Belangen,
- ausreichende Erschließung gegeben,
- keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld,
- keine maßgebliche Erholungsnutzung des Standorts,
- keine weithin prägende landschaftsoptische Wirksamkeit (keine störende Fernwirkung),
- keine Inanspruchnahme naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume,
- keine Betroffenheit von Schutzgebieten.

Flächenbezogene Nutzungsmöglichkeiten

Es wurden keine flächenbezogenen Nutzungsmöglichkeiten bei vorliegender Planung geprüft, da aufgrund der vorhandenen Erschließung und der Exposition keine sinnvollen Alternativen möglich waren.

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG

Insgesamt wurden in der vorgenommenen Umweltprüfung nach § 2a BauGB im Rahmen des Umweltberichtes hinsichtlich der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan *Freiflächenphotovoltaikanlage Binsham-Erweiterung* und des *Deckblattes Nr. 20* zum Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan, die unter § 1 Abs. 6 Satz 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter und Kriterien bezüglich ihrer Auswirkungen betrachtet. Der Umweltbericht beinhaltet die dabei gewonnenen Erkenntnisse und stellt fest, dass nach dem aktuell vorhandenen Kenntnisstand insgesamt mit **keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu rechnen ist.

In der Gesamtbetrachtung sind somit besondere kumulative negative Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die gegebenen standörtlichen Vorbelastungen nicht zu erwarten. Das geplante Vorhaben ist somit am vorgesehenen Standort als **umweltverträglich** einzustufen.

BERÜCKSICHTIGUNG UND ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DEN BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNGEN

Die wesentlichen Anregungen und Belange, die während des Verfahrens vorgebracht wurden, sind nachfolgend dargelegt. Nicht dargelegt sind redaktionelle Hinweise, die zur Kenntnis genommen wurden und soweit korrekt und relevant auch in die Unterlagen eingeflossen sind, sowie Hinweise für die spätere Bauausführung.

Die in der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken und ihre Würdigung sind nachfolgend dargestellt:

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Hinweis, dass Emissionen, Steinschlag und evtl. Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen sind. Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. 	<ul style="list-style-type: none"> — Für die Grünflächen sind entsprechende Pflegemaßnahmen festgesetzt, die vom Vorhabenträger zu beachten sind. Ein Auftreten sogenannter Schadpflanzen bzw. eine Verunkrautung kann trotzdem nicht ausgeschlossen werden, zumal dies auch von anderer Seite erfolgen kann. Die formulierten Hinweise wurden mit den Aussagen in der Begründung abgeglichen und ggf. ergänzt. Die sonstigen Ausführungen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern auf zivilrechtlicher Ebene zu klären.
<p>Bayerischer Bauernverband:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Hinweis, dass als Grundsatz die ordnungsgemäße Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln bzw. Dünger für die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen ungehindert durchführbar sein muss. Sollten durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Pflügen etc.) eventuelle Schäden (Staub, Steinschlag) auftreten, darf kein Anspruch auf Schadensübernahme eingeräumt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> — Die angrenzende Landwirtschaft bleibt von der Planung unberührt und kann auch in Zukunft uneingeschränkt erfolgen. Die Hinweise wurden mit den Aussagen in der Begründung abgeglichen und ggf. ergänzt. Die Ausführungen bzgl. etwaiger Schadensersatzansprüche sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern auf zivilrechtlicher Ebene zu klären.
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Hinweise zu Telekommunikationslinien der Telekom 	<ul style="list-style-type: none"> — Die angeführten Hinweise wurden, soweit nicht vorhanden, redaktionell in der Begründung unter Punkt 6.10 Telekommunikation ergänzt und werden im Zuge der Umsetzung berücksichtigt.
<p>Bayernwerk Netz GmbH:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Hinweise zu 0,4-kV-Niederspannungserdkabeln und zum Verknüpfungspunkt 	<ul style="list-style-type: none"> — Die angeführten Hinweise wurden mit den bereits in der Begründung unter Punkt 6.8 Energieversorgung enthaltenen Aussagen abgeglichen und bei Bedarf ergänzt. Der beigefügte Lageplan wurde nachrichtlich in die Begründung übernommen.

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
Landratsamt Landshut, Abt. Untere Bauaufsicht: — Wie aus der Begründung zu entnehmen ist, handelt es sich beim Plangebiet um ein Gebiet welches aufgrund Tontagebaus unter Bergrecht steht. Aufgrund des Fachplanungsvorbehalts (§ 38 BauGB) ist daher eine Überplanung durch die Gemeinde nicht möglich. Aus der Begründung ergibt sich nicht, ob der zu überplanende Bereich bereits aus der Bergaufsicht entlassen worden ist. Die Gemeinde Tiefenbach hat das in eigener Zuständigkeit vor Feststellungsbeschluss mit dem Bergamt Südbayern eindeutig zu klären.	— Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass der zu überplanende Bereich aus der Bergaufsicht zu entlassen ist, bevor eine andere Nutzung stattfinden kann. Vor Einleitung des Entwurfsverfahrens wurde daher eine entsprechende Klärung des Vorhabenträgers mit dem Bergamt Südbayern herbeigeführt. Das Dokument wurde zum nächsten Verfahrensschritt den Auslegungsunterlagen beigelegt.
Landratsamt Landshut, Abt. Feuerwehrwesen/ Kreisbrandrat: — Hinweise zum Brandschutz	— Die Hinweise wurden mit den Ausführungen in der Begründung abgeglichen und diese ggf. ergänzt.
Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung: — Zusammenfassend wird die vorgelegte Planung als mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar betrachtet, sofern die Rekultivierung den definierten Folgefunktionen entspricht und die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Vorbehaltsgebiet T 80 gewährleistet ist.	— Die vorliegende Planung orientiert sich an den Folgefunktionen der Regionalplanung Landwirtschaft und Biotopentwicklung. Die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Vorbehaltsgebiet T 80 ist gewährleistet. Änderungen oder Ergänzungen in der Planung sind nicht erforderlich.
Regionaler Planungsverband Landshut – Region 13: — Zusammenfassend wird die vorgelegte Planung als mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar betrachtet, sofern die Rekultivierung den definierten Folgefunktionen entspricht und die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Vorbehaltsgebiet T 80 gewährleistet ist.	— Die vorliegende Planung orientiert sich an den Folgefunktionen der Regionalplanung Landwirtschaft und Biotopentwicklung. Die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Vorbehaltsgebiet T 80 ist gewährleistet. Änderungen oder Ergänzungen in der Planung sind nicht erforderlich.
Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils-Gruppe: — Hinweise zu Wasserversorgung, Brandschutz und Erschließungskosten	— Die vorgebrachten Hinweise wurden mit den Ausführungen in der Begründung abgeglichen und diese ggf. ergänzt. Der beigelegte Lageplan wurde nachrichtlich in die Begründung übernommen. Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens werden dem Zweckverband die rechtskräftigen Planunterlagen zugestellt.

Die zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB durch die Öffentlichkeit bzw. Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken und ihre Würdigung sind nachfolgend dargestellt:

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 2 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
Landratsamt Landshut, Abt. Feuerwehrwesen/ Kreisbrandrat: — Hinweise zum Brandschutz	— Die Hinweise wurden mit den Ausführungen in der Begründung abgeglichen und diese ggf. redaktionell ergänzt.

